

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

30 (31.5.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 28306. R. Kassenvorräthe der Stationsklassen.	Nr. 30489. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 29848. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.	Nr. 30522. B. Deutsch-Italien. Verkehr via Gotthard.
Nr. 29875. B. Fahrpreismäßigung.	Nr. 30545. B. Güterbeförderung im Sommerdienst 1882.
Nr. 30000. B. Aussichtswagenbillete.	Nr. 30145. B. Wagenverkehr via Gotthard.
Nr. 30173. B. Rundreiseverkehr Berlin-Basel.	Nr. 30165. B. Benützung fremder Wagen.
Nr. 29723. B. Verkehr nach Rußland.	Nr. 30162. R. Mitteldeutscher Verkehr.
	Nr. 29999. B. Telegraphendienst-Impressen.
	Nr. 30380. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 28306. R. Die Kassenvorräthe der Stationsklassen betreffend.

In Folge der mit Verfügung vom 10. Dezember v. J. Nr. 71987. R. Verordnungs-Blatt Seite 293 eingeführten Form der Auszahlung der ständigen Dienstbezüge der Beamten und Angestellten sowie der Löhne der Arbeiter im Bezirks- und Localdienst der Eisenbahnverwaltung fällt eine anderweite Normirung der nach Ziffer 51 der Kassen- und Rechnungsinstruction vom Jahr 1871 und nach §. 39 der Instruction für die Stationsklassen für letztere maßgebenden höchstzulässigen Kassenvorräthe nothwendig und werden dieselben bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

Wo die Kassendienste getrennt sind, ist den Stationsnamen P für Personendienst, G für Güterdienst, EG für Gilgutdienst und D für Dampfschiffahrtendienst beigelegt.

- 30000 M.: Basel G, Freiburg P, Heidelberg P, Karlsruhe P, Mannheim P, Mannheim G;  
 20000 M.: Konstanz P, Offenburg P;  
 15000 M.: Basel P, Konstanz G;  
 10000 M.: Baden P, Eberbach, Freiburg G, Karlsruhe G, Waldshut G;  
 8000 M.: Bruchsal P, Heidelberg G, Konstanz D, Lauda, Billingen, Waldshut P, Würzburg G;  
 5000 M.: Baden G, Bruchsal G, Gernsbach, Kehl P, Lahr, Lörrach, Offenburg G, Pforzheim P, Pforzheim G, Schaffhausen P, Schaffhausen G, ~~Singen~~;  
 4000 M.: Appenweier, Eppingen, Radoßzell, Schopfheim, Wertheim;  
 3000 M.: Achern, Bretten P, Kehl G, Mestkirch, Mühlacker G, Neuhausen, Rastatt G, Rheinau, Riegel, Waldkirch, *Singen I, Singen G,*

- 2000 *M.*: Altbredach, Altbreisach, Biberach, Brennet, Bretten G, Denzlingen, Dinglingen, Friedrichsfeld, Gengenbach, Gerlachsheim, Gottmadingen, Graben, Haagen, Heidelberg, Karlsthor, Herbolzheim, Hornberg, Karlsruhe EG, Karlsruhe Mühlburger Thor, Kenzingen, Krozingen, Langenbrücken, Laufenburg, Mannheim EG, Marbach, Marau, Mühlburg, Oppenau, Orschweier, Rheinfelden, Sigmaringen G, Sinsheim, Steinen, Stockach, Thiengen, Wiesloch, Wolfach, Wyhlen;
- 1000 *M.*: Jagstfeld, Mengen G, Mühlacker P, Würzburg P, *+ Herquithaus P, Herquithaus G;*
- 800 *M.*: Flehingen, Friesenheim, Gamburg, Grombach, Hattingen, Neckargerach, Niederschoppsheim, Niefern, Reichenberg, Rheinsheim, Rheinweiler, Untergrombach, Weingarten, Wilchingen, Zwingenberg;
- 500 *M.*: Niederwasser, Rußbach, Schönberg, Sommerau, Steinach.

Für die oben nicht speciell aufgeführten Stationskassen gelten als Kassen-Maxima:

3000 *M.* bei den Bahnverwaltungen,

1000 *M.* " " Bahnexpeditionen,

500 *M.* " " Billetausgabestellen mit Güterdienst,

300 *M.* " " Billetausgabestellen ohne Güterdienst.

Karlsruhe, den 18. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Personenverkehr.

Nr. 29848. B. Zum Badisch-Württembergischen Personen- und Gepäcktarif vom 1. Dezember 1881 ist der I. Nachtrag, gültig vom 20. Mai bezw. 1. Juni l. J., erschienen. Derselbe enthält u. A. Militärtaxen von Mergentheim nach und von verschiedenen Württembergischen Stationen via Osterburken sowie eine Notiz über die Ausgabe von Schnellzugszuschlagbilleten ab Jagstfeld auf den Stationen Eberbach, Neckarelz und Gundelsheim.

Dieser Nachtrag wird vorläufig nur an die zunächst beteiligten Dienststellen abgegeben werden.

Nr. 29875. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 38068. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 33 von 1881) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dort gewährte halbfreie Beförderung armer kranker Kinder nach und von der Soolbadstation Donaueschingen als bis auf Weiteres bewilligt anzusehen ist.

Nr. 30000. B. Im kommenden Sommerdienst werden in den Schnellzügen der Strecke Offenburg-Triberg-Singen und umgekehrt und den hieran anschließenden Zügen der Hauptbahn auf der Strecke Singen-Schaffhausen wieder wie im vorigen Jahre Aussichtswagen cursiren, deren Be-

nutzung den Reisenden I. Cl. ohne Weiteres, denjenigen II. Cl. aber gegen Lösung eines Zusatzbillets zum Preise von 1 *M.* gestattet ist.

Der Verkauf dieser Billete geschieht ausschließlich durch die betreffenden Zugmeister. Die Reisenden, welche derartige Billete lösen, sollen dem Zugmeister den entsprechenden Gelbbetrag thunlichst abgezahlt übergeben, so daß das Gelbwechsell auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Den hauptsächlich in Betracht kommenden Stationen werden auf Pappdeckel ausgezogene Plakate zum Aufhängen in den Wartesälen und Restaurationen I. und II. Classe zugehen; die bezüglich im vorigen Jahr hinausgegebenen Plakate sind zu beseitigen.

Nr. 30173. B. An Stelle der Instruction über Ver-  
ausgabe zc. der Rundreisebillets von Berlin zc. nach  
Basel zc. vom 1. Juli 1880 ist eine neue, vom 1. Juni  
l. J. ab gültige Instruction ausgegeben worden.

### Güterverkehr.

Nr. 29723. B. Unter Aufhebung der Verfügung Nr. 80885. B. (Verordnungs-Blatt 1879 Seite 258) wird Folgendes bestimmt:

Sendungen, welche in Franko-Fracht zur Beförderung nach Rußland via Krakau = Brody bezw. Podwolooczyska aufgegeben werden und mangels directer Tarife im gebrocheneu Verkehr befördert werden müssen, sind gegen Deposition der nach dem Ermessen der Versandstation zu bestimmenden Gesamtfracht unter Beigabe einer Frankatur-Note auf eine der genannten Galizischen Uebergangstationen abzufertigen. Letztere haben die Frankatur-Note durch Eintragung der Fracht bis zur Russischen Endstation zu vervollständigen und unter Anrechnung der Gesamtfracht von der diesseitigen Versandstation bis zur Russischen Endstation auf die diesseitige Versandstation zurückzutartieren und sodann die betreffende Sendung im directen Verkehr bis zur Russischen Endstation franko weiterzubefördern.

Ein gleiches Verfahren findet statt bei Sendungen, welche zur Beförderung nach Rußland in Frankofracht via Sosnowice bezw. Thorn aufgegeben werden. In diesem Falle sind die betreffenden Sendungen auf die für die Frachtberechnung am günstigsten gelegene Oberschlesische Station (Breslau, Posen, Thorn, Ratibor oder Kattowitz) abzufertigen oder von letzterer nach Vervollständigung der Rückkartirung der Frankatur-Note franko weiterzubefördern.

Sendungen nach solchen Russischen Stationen, welche mit keiner Deutschen Verbandstation im directen Verkehr stehen, können nur bis zur weitest gelegenen Russischen Verbandstation frankirt werden. Die Fracht von letzterer bis zur endgiltigen Russischen Bestimmungsstation wird in Ueberweisung verrechnet.

Nr. 30489. B. Im Tarifheft VI a für den Belgisch-Südwestdeutschen Verkehr sind auf Seite 3 die für die Station Waghäusel eingestellten Routen B Sp. in B G zu berichtigen.

Nr. 30522. B. Zu dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 29941. B. vom 26. Mai l. J. Verordnungs-Blatt Nr. 29 zur Einführung gelangten Tarif für den Güterverkehr mit Italien via Gotthard ist ein Berichtigungsblatt zu Seite 384, neue Schnitttaren des Ausnahmetarifs Nr. 19 ab Badischen Stationen bis Chiasso transit enthaltend, erschienen, wovon den diesseitigen Dienststellen die nöthigen Exemplare sofort zugehen werden.

Nr. 30545. B. Auf Seite 32 der Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1882 ist handschriftlich zu vermerken, daß der Zug 741 den Unterwegsgüterdienst nur

von Offenburg bis Billingen zu bedienen hat, wogegen auf der Strecke Billingen = Singen dieser Dienst auf Zug 743 übergeht.

Demgemäß muß es auf Seite 25 der genannten Vorschriften Zug 743 statt Zug 741 heißen.

#### Materialfachen.

Nr. 30145. B. Für den Wagenverkehr mit den Italienischen Bahnen über die Gotthard-Route haben bis auf Weiteres die Bestimmungen des Regulativs für die gegenseitige Wagenbenützung im Verkehr zwischen den Italienischen Bahnen einerseits und den übrigen Bahnen des Deutsch-Italienischen Verbandes andererseits vom 1. Januar 1876 (Verordnungs-Blatt Seite 57) gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Wie für die Brenner-Route dürfen auch hier keine Wagen verwendet werden, welche einen festen Radstand von mehr als 4 m haben, und müssen die für die Gotthard-Route beladenen Wagen ebenfalls mit kräftigen Zug- und Stoß-Vorrichtungen versehen sein.

Nr. 30165. B. Auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung wird die mit diesseitiger Verfügung Nr. 54899. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 228) hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Prag-Duxer Eisenbahn angeordnete Beschränkung hiemit wieder aufgehoben.

#### Rechnungswesen.

Nr. 30162. R. Die Mitteldeutschen Verbandstationen werden angewiesen, die Station Glas unter der Oberschlesischen Bahn, Sagan unter der königlichen Eisenbahndirection Berlin, die Stationen Halle, mit der Routenvorschrift via Nordhausen und Güsten unter der königlichen Eisenbahndirection Magdeburg, sowohl im Versandt als Empfang zu rapportiren.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 29999. B. Nach gemachter Wahrnehmung werden bei mehreren Bahn-Telegraphenstationen, welche nach Maßgabe der Verfügung Nr. 10739. B. Verordnungs-Blatt Nr. 7 von 1879 berechtigt sind, bei der Aufnahme auszufertigender Telegramme das Durchschreibverfahren anzu-

wenden, die gehefteten Formulare auch zur Aufgabe und Vermittelung von Telegrammen benützt.

Die betreffenden Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten für das Zusammenheften der Formulare dem Anschaffungspreis der Impressen nahezu gleichkommen. Es ist daher schon aus Ersparnisrücksichten geboten, den Verbrauch an gehefteten Formularen auf das äußerste Maß zu beschränken und auch bei der Aufnahme von Telegrammen von besagter Einrichtung nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein Anlaß vorliegt, von dem betreffenden Telegramm Abschrift zu fertigen.

Künftig werden die zur Vorlage kommenden Telegramme auch in dieser Hinsicht geprüft und wird vorkommenden Falles gegen den Beamten strafend eingeschritten werden, der nach den Bestimmungen in § 9 der Vorschriften über die dienstliche Benützung des Bahn-Telegraphen und Verfügung Nr. 77022. B. Verordnungs-Blatt Nr. 1 von

1877 für die Ordnung im Telegraphenlokal Sorge zu tragen hat.

Mittheilungen.

Nr. 30380. G.D. Mit Bezug auf die Mittheilung Nr. 56768. G.D. im Verordnungs-Blatt Nr. 54 v. 1881 wird weiter bekannt gegeben, daß die Verwaltung und der Betrieb der für den Extern-Verkehr bestimmten Anlagen und Einrichtungen der Berliner Stadtbahn vom 15. Mai l. J. ab auf das Königl. Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergegangen ist, welchem bisher schon die Verwaltung und der Betrieb der genannten Bahn, soweit sie dem Lokalverkehr dient, unterstellt gewesen ist.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

1877 für die Ordnung im Telegraphenlokal Sorge zu tragen hat.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Mittheilungen.

Nr. 30380. G.D. Mit Bezug auf die Mittheilung Nr. 56768. G.D. im Verordnungs-Blatt Nr. 54 v. 1881 wird weiter bekannt gegeben, daß die Verwaltung und der Betrieb der für den Extern-Verkehr bestimmten Anlagen und Einrichtungen der Berliner Stadtbahn vom 15. Mai l. J. ab auf das Königl. Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergegangen ist, welchem bisher schon die Verwaltung und der Betrieb der genannten Bahn, soweit sie dem Lokalverkehr dient, unterstellt gewesen ist.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.

Die Stationen der Berliner Stadtbahn sind dem Eisenbahnbetriebsamt (Stadt und Ringbahn) übergeben worden.